

- a) Abweichend von der Beschlussfassung des SUPV unter Buchstabe a):

Der Beschlussempfehlung der Verwaltung unter A. 1.01 wird nicht zugestimmt. Der SUPV stimmt über eine geänderte Beschlussempfehlung ab, die den Inhalt des Verkehrsgutachten berücksichtigt, dass ein Teil der Besucher des Jugendmedizinischen Zentrums außerhalb des Plangebiets mit dem Auto parken und deshalb der Kfz- Mehrverkehr in das und aus dem Plangebiet rechnerisch reduziert wurde.

BS-Nr.: 10/428	Abstimmungsergebnis Mehrheitlich abgelehnt	Ja: 12 Nein: 20 Enthaltung: 2 Befangen:
-------------------	---	--

- c) Abweichend von der Beschlussfassung des SUPV unter Buchstabe c):

Der Beschluss über den Entwurf und die Durchführung der Beteiligung gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wird aufgehoben und dann neu gefasst, wenn in der Begründung die Umweltauswirkungen auch außerhalb des Plangebiets für den Menschen und seine Gesundheit durch den von der Bebauung erzeugten Kfz-Mehrverkehr, insbesondere nach der „Optimierung“ durch eine Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Pallottistraße / Vor dem Voigtstor / Gymnasiumstraße dargestellt und abgewogen werden, wobei auch die Alternative geprüft wird, dass der durch die Bebauung des Pallotti-Geländes (Plangebiet des Bebauungsplans 68 und des Jugendmedizinischen Zentrums) erzeugte Kfz- Mehrverkehr gar nicht über den oben erwähnten Knotenpunkt zu- oder abfließt.

BS-Nr.: 10/429	Abstimmungsergebnis	Ja: 13 Nein: 20 Enthaltung: 1 Befangen: 0
-------------------	---------------------	--

Im Anschluss lässt Bürgermeister Raetz über den Beschlussvorschlag b) der Verwaltung abstimmen:

- b) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße“ - Jugendmedizinisches Zentrum - gemäß § 2 (1) BauGB unter Anwendung des § 12 i.V.m. § 13 a BauGB –**

Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottitraße“ - Jugendmedizinisches Zentrum - wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch unter Anwendung des § 12 i.V.m. § 13 a BauGB „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (1) BauGB zur Aufstellung beschlossen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße“ - Jugendmedizinisches Zentrum - umfasst das ca. 2.619 m² große Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Nr. 137 an der Pallottistraße. Das Plangebiet wird im Norden durch die südliche Grenze der Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 141, 164 und 166 begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze entlang der westlichen Grundstücksgrenze einer Teilfläche der Pallottistraße (Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 139). Im Süden wird das Plangebiet von der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 159 begrenzt. Die westliche Abgrenzung des Plangebiets verläuft entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der angrenzenden Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flst. Nr. 20 - 23, 87 und 88 (anteilig). Die genaue Abgrenzung des

Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dem der Beschlussvorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde für das Verfahren bereits durchgeführt.

BS-Nr.: 10/430	Abstimmungsergebnis	Ja: 20 Nein: 12 Enthaltung: 2 Befangen: 0
-------------------	---------------------	--